
H – 1 Ergänzende Regelungen zum Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 01.10.2007

Beschluss der Bistums-KODA vom 3. Juli 2009, KABI. 2009, S. 221

§ 1 Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Alle Entgeltbestandteile können umgewandelt werden, soweit sie nicht gesetzlich oder durch § 1 Abs. 2 ausgeschlossen sind.

(2) Nicht umgewandelt werden können steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Einnahmen nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG, Einnahmen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, Krankengeldzuschuss sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

(3) Umgewandelt werden kann

- ein monatlich gleichbleibender Betrag oder

- ein monatlich gleichbleibender Betrag zuzüglich in bis zu zwei Monaten ein Betrag aus Einmalzahlungen oder

- in bis zu zwei Monaten ein Betrag aus Einmalzahlungen.

(4) Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, soll der Arbeitnehmer jährlich einen Beitrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV für seine betriebliche Altersversorgung verwenden.

§ 2 Zuschuss nach Nr. 5.3 des Beschlusses der Zentral-KODA

(1) Der Zuschuss wird für jeden Monat geleistet, in welchem Arbeitsentgelt umgewandelt wird und Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Er wird mit den laufenden monatlichen Bezügen zahlbar gemacht und an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

(2) Abweichend von Absatz 1, Satz 2 kann eine einmalige jährliche Zahlung des Zuschusses erfolgen, wenn hierfür gravierende abrechnungstechnische oder steuerrechtliche Notwendigkeiten vorliegen. Der Zuschuss ist spätestens zum Zahltermin der Vergütung für den Monat Dezember fällig.

§ 3 Verfahren

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist vom Mitarbeiter spätestens sechs Wochen vor dem Zahltag, zu dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, dem Dienstgeber gegenüber geltend zu machen.

(2) Die Entgeltumwandlung kommt durch Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien zu Stande. Während des laufenden Kalenderjahres kann die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nur aus wichtigem Grund geändert oder gekündigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

H – 2 Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen

Beschluss der Bistums-KODA vom 31.08.1981, KABI. 1981, S. 279 in der Fassung vom 01.01.2002, KABI. 2002, S. 41 zuletzt geändert (Neufassung) durch Beschluss der Bistums-KODA vom 28.04.2014 und 05.06.2014 KABI: 2014 Nr. 11, S. 415 f.

I. Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen

Präambel

1Die Diözese Rottenburg-Stuttgart als Flächendiözese hat in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber ein Interesse daran, dass die Beschäftigten ihre dienstlichen Aufträge vor Ort erledigen können. 2Damit für diese Zwecke keine Dienstfahrzeuge durch den Dienstgeber vorgehalten werden müssen, unterstützen die Diözese und die kirchlichen Rechtsträger in ihrem Bereich die Beschäftigten beim Kauf eines privateigenen Kraftfahrzeuges.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte) im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

§ 2 Darlehenshöhe, Darlehenskonditionen

(1) 1Beschäftigte nach § 1 erhalten für die Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges (Pkw oder Motorrad, Moped etc.) auf Antrag einen Gehaltsvorschuss in Höhe von 2.600,-- € und ein Darlehen in Höhe von 7.400,-- €, sofern das Kraftfahrzeug für den Dienstreiseverkehr vom Dienstgeber zugelassen ist. 2Gehaltsvorschuss und/oder ein Darlehen können pro Kraftfahrzeug nur einmal gewährt werden.

(2) 1Das Darlehen ist für die Darlehenslaufzeit mit dem Darlehenszinssatz des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu verzinsen. 2Es gilt der Zinssatz zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages für die gesamte Darlehenslaufzeit.

(3) 1Das Darlehen wird nur bis zu der Höhe gewährt, welche die Summe aus Gehaltsvorschuss und Darlehen die Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges nicht übersteigt. 2Das Darlehen kann auch zur Finanzierung einer Leasingonderzahlung im Falle eines Leasingvertrages gewährt werden.

(4) Für die Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeuges, für das bereits ein Gehaltsvorschuss oder ein Gehaltsvorschuss zusammen mit einem neuen Darlehen in Anspruch genommen wurde, wird ein neuer Gehaltsvorschuss bzw. ein neues Darlehen nur bis zur Höhe des maximalen Darlehensbetrages gewährt (Aufstockung).

(5) Darlehen und Gehaltsvorschuss sind in dieser Reihenfolge in 60 gleichen Monatsraten zu tilgen, wenn nicht auf Wunsch der/des Beschäftigten eine kürzere Laufzeit vereinbart wird.

§ 3 Darlehen für Auszubildende

Auszubildenden kann ein zinsloses Darlehen (Gehaltsvorschuss) i.H.v. 2.600,-- € gewährt werden, das in der Regel mit Ausbildungsende zurück zu zahlen ist.

§ 4 Rückzahlung

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Gehaltsvorschusses bzw. Darlehens in einer Summe sofort zur Rückzahlung fällig.

§ 5 Ausnahmen

Von diesen Regelungen kann das Bischöfliche Ordinariat in begründeten Einzelfällen abweichen.

II. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten zum 01.07.2014 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien ersetzen zum 01.07.2014 den Beschluss der Bistums-KODA vom 31.08.1981, KABI. 1981, S. 279 in der Fassung vom 01.01.2002, KABI. 2002, S. 41.

H – 3 Regelung über Mietzuschüsse¹

Beschluss der Bistums-KODA vom 7. 11.2001, KABI. 2001, S. 548
Neufassung ab 1. 1. 2002

Teil III (Mietzuschüsse) des KODA-Beschlusses über die Regelung sozialer Leistungen vom 6. Oktober 1989 (KABI. 1989, S. 687 und KABI. 1990, S. 25) wird wie folgt neu gefasst:

1. Hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter, die überwiegend zum Unterhalt ihrer Familie beitragen oder alleinstehend sind und die keine eigene Wohnung am Dienstort oder in dessen näherem Einzugsbereich haben, erhalten auf Antrag einen Mietzuschuss für den familiengerechten Teil ihrer Wohnung, wenn die zumutbare Miete überschritten wird. Als familiengerechte Wohnungsgröße gelten folgende Wohnflächen:

Für 1 Person bis zu	40 m ²	Für 4 Personen bis zu	95 m ²
Für 2 Personen bis zu	65 m ²	Für 5 Personen bis zu	110 m ²
Für 3 Personen bis zu	80 m ²	Für jede weitere Person	10 m ²

Berücksichtigt werden der Mitarbeiter, sein Ehegatte und kindergeldberechtigte, kinderzuschussberechtigte und kinderzuschlagsberechtigte Kinder.

2. Als zumutbare Miete gelten folgende Vomhundertsätze der Einkünfte des Mitarbeiters und seines Ehegatten:

unter 1790 € monatlich = 18 %	ab 2812 € monatlich = 21 %
ab 1790 € monatlich = 19 %	ab 3323 € monatlich = 22 %
ab 2301 € monatlich = 20 %	

¹ Gilt auch für die kirchlichen Beamten (KABI. 1983, S. 77)

Der Vomhundertsatz erhöht sich um jeweils 1 % je 511 € höherer Einkünfte. Einkünfte im Sinne dieser Bestimmung sind die regelmäßigen monatlichen Bruttobezüge des Mitarbeiters und seines Ehegatten einschließlich sonstiger Einkünfte, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wie z. B. Renten, Versorgungsbezüge und Unterhaltszahlungen. Das gesetzliche Kindergeld, Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAFÖG - bleiben unberücksichtigt.

3. Als Höchstbetrag wird ein Quadratmeterpreis von 6 € anerkannt.

4. Soweit Anspruch auf staatliches Wohngeld besteht, besteht kein Anspruch auf Mietzuschuss.

5. Der Zuschuss wird in Höhe des Differenzbetrages zwischen der gezahlten Miete für den familiengerechten Teil der Wohnung und der errechneten zumutbaren Mietbelastung gezahlt.

Für die Berechnung der zumutbaren Mietbelastung und die Festsetzung des Mietzuschusses sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Änderungen des Familienstandes, Familiengröße, Miete und Wohnungsgröße werden ab 1. des Monats berücksichtigt, in dem das maßgebende Ereignis eingetreten ist und der Mitarbeiter dies innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Änderung beantragt. Im Übrigen, insbesondere bei der Ermittlung der Einkünfte, ist jeweils der 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend, für das Mietzuschuss zu gewähren ist.

Vergütungserhöhungen bleiben im laufenden Kalenderjahr unberücksichtigt. Der Mietzuschuss wird auf volle € aufgerundet. Ergibt sich bei der Berechnung ein Betrag von weniger als € 10, wird kein Zuschuss gezahlt. Die Zahlung eines Zuschusses entfällt auch, wenn dem Mitarbeiter eine Bedienstetenwohnung angeboten wird, deren Bezug für ihn zumutbar ist. Bei voll möblierten Wohnungen wird für die Möblierung durch den Vermieter ein Abschlag von 30 %, bei Teilmöblierung ein Abschlag von 15 % auf den tatsächlichen Mietzins in Anrechnung gebracht.“